

Phänotypbegutachtung

Autor: root 24.05.2018

Voraussetzungen

1. Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein; dieses Alter muss mittels eines Abstammungsnachweises oder zumindest des Impfpasses nachgewiesen werden.
2. Der Hund muss mit einem Mikrochip dauerhaft gekennzeichnet und auf diese Weise eindeutig zu identifizieren sein.
3. Impfpass und ggf. Abstammungsnachweis sind bei der Begutachtung im Original vorzulegen. Für die Anmeldung muss eine Kopie eingereicht werden.

Diese Voraussetzungen müssen bei der Anmeldung des Hundes vom ausführenden Richter der Phänotypbegutachtung überprüft werden, da der Hund andernfalls nicht begutachtet werden darf.

Die Anmeldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Formular "Anmeldung zu einer Phänotypbegutachtung" (Formular wird noch erstellt)

Die Teilnahmegebühr, gemäß [Gebührenübersicht](#) Kennnummer 132 bzw. 532 der LRZ in der jeweils gültigen Fassung, ist im Voraus zu entrichten.

Hinweise zur Überprüfung

- Eine Phänotypbegutachtung darf nur von einem Zuchtrichter durchgeführt werden, der für die Rasse Lagotto Romagnolo nach VDH-Richterliste zugelassen ist.
- Der Hund ist so genau zu beschreiben, dass alle Vorzüge und Mängel und ggf. von der Zucht ausschließende Fehler sowie sein Verhalten aus dem Gutachten klar erkennbar sind.
- Sollte der betreffende Hund ausschließlich deshalb eine LRZ-Registrierung benötigen, damit er an Agility- oder sonstigen Hundesportveranstaltungen teilnehmen kann, so ist dies unbedingt im Gutachten zu vermerken. Ein solcher Hund kann dann - trotz deutlicher Mängel - die Befürwortung zur Registrierung erhalten, darf aber von vornherein nicht zur Teilnahme an einer Zuchtzulassungs-Veranstaltung zugelassen werden.
- Es ist äußerst ratsam, sich während der Phänotypbegutachtung ausführliche Notizen über alle relevanten Punkte zu machen, und das Gutachten später sorgfältig abzufassen.
- Der Hundehalter ist auch auf Fehler hinzuweisen, die den Hund ggf. von der Teilnahme an Ausstellungen ausschließen. Sollte der Hundehalter unter diesen Umständen auf die Begutachtung seines Hundes verzichten, so sollte ihm dies freigestellt werden. In diesem Fall entfällt natürlich die Gebühr.

- Das Original des Gutachtens ist dem Hundehalter zu übersenden; eine Kopie geht an den für das Zuchtrichterwesen Zuständigen in der LRZ, eine Kopie an die Geschäftsstelle der LRZ.

Besonderheit: Zuchtverwendung

Sollte ein Hundehalter die Absicht äußern, mit einem solchen Hund züchten zu wollen, so muss er einen formlosen schriftlichen Antrag an den jeweiligen Zuchtausschuss der LRZ stellen. Selbstverständlich ist dies erst möglich, wenn der Hund in das Register der LRZ eingetragen wurde und die Registrierbescheinigung vorliegt.

Nur wenn diesem Antrag stattgegeben wurde und nachdem eine schriftliche Genehmigung vorliegt, darf der Hund auf einer Zuchtzulassungs-Veranstaltung zwecks Erlangung der Zuchtzulassung vorgestellt werden.

Hierfür ist neben den für die Zuchtzulassung entsprechend der [LRZ-Zuchtordnung](#) erforderlichen Nachweise die oben erwähnte Genehmigung im Original vorzulegen.

Auf dieses Verfahren ist der Hundehalter vor der Begutachtung unbedingt hinzuweisen. Es muss ihm auch deutlich gesagt werden, dass die genannte Genehmigung zur Vorführung eines Hundes nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt wird.

- Damit der Zuchtausschuss über einen Antrag auf Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung der LRZ fundiert beraten und beschließen kann, ist es unumgänglich, dass das Phänotyp Gutachten aussagekräftig, differenziert und individuell abgefasst ist.

Dieser Artikel wurde bereits 2200 mal angesehen.

0 Kommentare